



**Reglement
über die Volksschule und über
schulergänzende Angebote
(Schulreglement; SchuR)**

vom 21. März 2005

Ausgabe August 2015

Reglement über die Volksschule und über schulergänzende Angebote (Schulreglement; SchuR)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 51 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und auf Artikel 38 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹Das Schulreglement ordnet im Rahmen des übergeordneten Rechts die Organisation des städtischen Schulwesens, die Aufgaben und Kompetenzen der beteiligten Organe sowie die Koordination zwischen den Schulen.

²Das Schulreglement gilt für

- a. die Volksschule,
- b. den Schulsport und das Kadettenwesen,
- c. weitere schul- und schulergänzende Einrichtungen.

Art. 2

Volksschule

¹Zur Volksschule in Burgdorf gehören:

- a. der Kindergarten (2 Jahre),
- b. die Primarstufe (6 Schuljahre),
- c. die Sekundarstufe (3 Schuljahre),
- d. die besonderen Massnahmen.

²Die Volksschulkommission legt fest, welche Klassen zusammen eine Schuleinheit bilden.

Art. 3

Kindergarten

Aufnahme und Zurückstellung von Kindern in den Kindergarten erfolgen nach kantonalem Recht.

Art. 4

Primarstufe

Die Klassen der Primarstufe werden in der Regel über die ganze Dauer im gleichen Schulhaus unterrichtet.

Art. 5

Sekundarstufe I

¹In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden ein Realschulniveau, ein Sekundarschulniveau sowie ein spezielles Sekundarschulniveau geführt. Die übrigen Fächer können gemeinsam unterrichtet werden.

²Die Schülerinnen und Schüler des letzten Schuljahres können zum gymnasialen Unterricht in die Quarta des Gymnasiums übertreten.

Art. 6

besondere Massnahmen

Die Zuweisung der Kinder in die besonderen Massnahmen erfolgt nach den kantonalen Richtlinien.

Art. 7

Schulgeld

Die Stadt erhebt von den Wohnortsgemeinden auswärtiger Schülerinnen und Schüler ein jährliches Schulgeld.

2. Teil: Aufgaben Stadtrat und Gemeinderat

Art. 8

Stadtrat

¹Der Stadtrat wählt 7 Mitglieder der Volksschulkommission mit Wohnort Burgdorf für eine Amtszeit von vier Jahren, welche jeweils am 31. Juli endet, und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

²Für die Wahl und Organisation gelten die Artikel 3 und 5 des Kommissionsreglements vom 17. Juni 2002 (Kommissionsreglement) sinngemäss.

Art. 9

Gemeinderat

¹Der Gemeinderat entscheidet über alle Gegenstände des Schulwesens, welche in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen und nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung oder dieses Reglement einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind.

²Er entscheidet auf Antrag der Volksschulkommission insbesondere über die Gegenstände, die ihm von Gesetzes wegen zufallen, sowie über die Festlegung des Schulgeldes.

³Er schliesst mit der Volksschulkommission eine Leistungsvereinbarung ab über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie über die strategische Führung der Volksschule, insbesondere in den Bereichen Schulentwicklung, Personalentwicklung, Vernetzung, Kommunikation und Qualitäts-Sicherung.

⁴Er kann der Volksschulkommission in der Leistungsvereinbarung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen.

3. Teil: Organisation und Aufgaben der Schulorgane

Art. 10

Schulorgane

¹Organe der Schule sind die:

- a. Gemeinderat;
- b. Volksschulkommission (VSK);
- c. Leitung Volksschule (L VS)
- d. Schulleitungskonferenz (SLK);
- e. Schulleitungen (SL);
- f. Lehrerkonferenzen (LeK);
- g. Lehrpersonen.

²Die Organe der Schule arbeiten nach Massgabe eines vom Gemeinderat im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der VSK genehmigten Funktionendiagramms zusammen.

³Die Bildungsdirektion unterstützt die Organe des Schulwesens administrativ, organisatorisch und fachlich.

Art. 11

1. Volksschulkommission
a. Zusammensetzung
und Organisation

¹An den Sitzungen der Volksschulkommission nehmen neben ihren Mitgliedern mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Volksschule und ihre bzw. seine Stellvertretung;
- c. die Leiterin oder der Leiter der Bildungsdirektion;
- d. eine Delegierte oder ein Delegierter aus dem Gesamtelternrat.

²Soweit Personalgeschäfte behandelt werden, treten die Vertretungen der Lehrerkonferenz und des Gesamtelternrates in den Ausstand.

³Die Bildungsdirektion sorgt für die Protokollführung und unterstützt die Volksschulkommission bei der Erledigung der übrigen administrativen Aufgaben.

⁴Die Bestimmungen des Kommissionsreglements über Amtsdauer, Organisation, Sitzungsrhythmus, Traktandierung, Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Sorgfalt und Sitzungsgeld gelten sinngemäss auch für die Volksschulkommission.

⁵Die Bestimmungen des Kommissionsreglements über die Verschwiegenheit gelten für alle Teilnehmenden an der Sitzung der Volksschulkommission.

Art. 12

b. Aufgaben

¹Die Volksschulkommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Volksschulen der Stadt Burgdorf. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeinderat zu.

²Sie nimmt gestützt auf die Leistungsvereinbarung die gesetzlichen und strategischen Aufgaben wahr.

c. Ausschüsse	<p>Art. 13</p> <p>¹Die Volksschulkommission kann mit anderen Kommissionen gemeinsame Ausschüsse bilden.</p> <p>²Sie kann für bestimmte Teilaufgaben befristete oder dauernde Spezialausschüsse bilden.</p> <p>³Die Ausschüsse berichten dem Plenum der Volksschulkommission und können Anträge stellen.</p>
2. Leitung Volksschule	<p>Art. 13a</p> <p>¹Die Leitung Volksschule wird auf Antrag der Volksschulkommission durch den Gemeinderat angestellt.</p> <p>²Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a. führt die Volksschule Burgdorf operativ und vertritt sie nach aussen; b. leitet die Schulleitungskonferenz und koordiniert die Schulstandorte sowie die Zusammenarbeit mit anderen für die Volksschule zuständigen Stellen. c. ist Ansprechpartnerin der Volksschulkommission sowie des Gemeinderates in allen Bildungsfragen der Volksschulstufe.
3. Schulleitungskonferenz a. Zusammensetzung und Organisation	<p>Art. 14</p> <p>¹Die Leiterin oder der Leiter Volksschule und die Schulleitungen bilden zusammen die Schulleitungskonferenz (SLK).</p> <p>²aufgehoben.</p> <p>³An den Sitzungen der SLK nimmt die Leiterin oder der Leiter der Bildungsdirektion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>⁴Bei Bedarf können an den SLK teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. die zuständige Gemeinderatsperson (mit Antragsrecht); e. ein Mitglied der Volksschulkommission (mit Antragsrecht); f. weitere Personen. <p>⁵Die Bestimmungen des Kommissionsreglements über Sitzungsrythmus, Traktandierung, Beschlussfassung, Protokollführung, Ausstandspflicht, Verschwiegenheit und Sorgfalt gelten sinngemäss auch für die Teilnehmenden an der Schulleitungskonferenz.</p> <p>⁶Die Bildungsdirektion sorgt für die Protokollführung und unterstützt die SLK bei der Erledigung der übrigen administrativen Aufgaben.</p>
b. Aufgaben	<p>Art. 15</p> <p>¹aufgehoben.</p> <p>²Die SLK koordiniert die Belange der Volksschule und berät die Geschäfte der Volksschulkommission vor.</p> <p>³Sie bearbeitet Fragen, die ihr vom Gemeinderat, von der Bildungsdirektion oder von anderen Schulorganen unterbreitet werden.</p>

⁴Die Volksschulkommission legt im Rahmen ihrer Delegationsmöglichkeiten weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in einem Leistungsauftrag fest.

Art. 16

4. Leitung der Schuleinheiten
a. Zusammensetzung und Organisation

¹Die Schulleitung wird von einer oder von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen (Schulleiterinnen oder Schulleiter).

²Nach Aussen wird die Schulleitung von einem Mitglied vertreten.

Art. 17

b. Aufgaben

¹Die Schulleitungen führen die Schuleinheiten operativ. Sie sind für die pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belange verantwortlich, befinden über Anstellung oder Entlassung von Lehrkräften und vertreten ihre Schuleinheit nach Aussen.

²Sie vollziehen die gesetzlichen Aufträge, behördlichen Verfügungen und Beschlüsse der ihr übergeordneten Organe.

³Sie bestimmen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Lehrerkonferenzen und der Lehrpersonen im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit.

⁴Die Volksschulkommission legt weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in einem Leistungsauftrag fest.

4. Teil: Elternmitwirkung

Art. 18

¹Der Elternrat einer Schuleinheit einschliesslich der örtlich angegliederten Kindergärten und Kleinklassen besteht aus einer oder zwei Elternpersonen von jeder Klasse.

²Die Elternräte delegieren je eine Person in den Gesamtelternrat.

³Elternräte und Gesamtelternrat konstituieren sich selbst.

⁴Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Volksschulkommission die übrigen Weisungen über die Organisation der Elternmitwirkung in der Schule.

5. Teil: Mitsprache der Schülerinnen und Schüler

Art. 19

Die Volksschulkommission kann an der Sekundarstufe I die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler einführen. Sie kann Vertreterinnen und Vertreter eines Schülerrates zu ihren eigenen Sitzungen einladen.

6. Teil: Schulergänzende Angebote

Art. 20

Schulsport und
Kadettenwesen

Die Stadt Burgdorf ist Trägerin des freiwilligen Schulsports und des Kadettenwesens.

Art. 21

Weitere ergänzen-
de Angebote

¹Die Stadt Burgdorf
a. führt eine Tagesschule;
b. bietet Schulsozialarbeit an;
c. unterhält einen Schulbusbetrieb für besondere Transporte.

²Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere ergänzende Angebote beschliessen.

7. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Bisherige Kommissio-
nen

Aufgehoben.

Art. 23

Neue Schulkommission

Aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Burgdorf, 21. März 2005

NAMENS DES STADTRATES
Walter Baumann, Präsident
Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 12 vom 24. März 2005 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Teilrevision vom 25. Mai 2009

Der Stadtrat hat am 25. Mai 2009 die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderung	Artikel 8 Absatz 1
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 22 vom 28. Mai 2009 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkrafttreten	Die Änderung vom 25. Mai 2009 tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Teilrevision vom 13. Mai 2013

Der Stadtrat hat am 13. Mai 2013 die folgenden Änderungen des Reglements beschlossen:

Änderungen	Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 14, 17, 21, 22 und 23. Die Bezeichnung „Schulkommission“ wird ersetzt durch die neue Bezeichnung „Volksschulkommission“ in den Artikeln 8 bis 15 und 17 bis 19.
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 20 vom 16. Mai 2013 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkrafttreten	Die Änderungen vom 13. Mai 2013 treten am 1. August 2013 in Kraft.

Teilrevision vom 11. Mai 2015

Der Stadtrat hat am 11. Mai 2015 die folgende Änderung des Reglements beschlossen:

Änderung	Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 13a, Artikel 14 Absatz 1 und 2, Artikel 15 Absatz 1 und 2.
Bescheinigung	Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 20 vom 13. Mai 2015 bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.
Inkrafttreten	Die Änderungen vom 11. Mai 2015 treten am 1. August 2015 in Kraft.